

Verwaltungsgericht Wiesbaden

HESSEN



Verwaltungsgericht Wiesbaden*Postfach 57 66*65047 Wiesbaden
 Geschäftsnummer (Bitte stets angeben): 6 K 234/19.WI.A

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
 Rödgener Straße 59 - 61
 35394 Gießen

Ihr Zeichen
 Durchwahl
 Datum

7654059-439
 613088
 02.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verwaltungsstreitverfahren

M. ... , geboren *19.01.1988 (Iran) / Bundesrepublik Deutschland

wird um Stellungnahme gebeten, welche Bewandnis es mit der im vorliegenden Verfahren erfolgten Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung auf sich haben soll. Im vorliegenden Verfahren ergibt sich die „Aussetzung“ der Abschiebungsanordnung bereits aus dem staatgebenden Eilbeschluss vom 30.01.2020 (6 L 235/19.WI.A), mit dem die aufschiebende Wirkung der vorliegenden Klage gegen die Abschiebungsanordnung angeordnet wurde.

Im Übrigen würde diese auf § 80 Abs. 4 VwGO i.V.m. **Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO** gestützte, Corona-bedingte Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsandrohung den Lauf einer einmal (wieder) in Gang gesetzten Überstellungsfrist nach diesseitiger Auffassung überhaupt nicht unterbrechen. Die Entscheidung des BVerwG (Urteil vom 08. Januar 2019 - 1 C 16/18 -) betraf eine Konstellation, wo mit Blick auf den Ausgang eines gerichtlichen Verfahrens die Vollziehung der Abschiebungsandrohung ausgesetzt wurde. Dies ist auch der Regelungsgegenstand von Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO.

Mainzer Straße 124 · D-65189 Wiesbaden
 Telefon: 0611 / 32 - 610 · Telefax: 0611 / 327618536
 Internet: <http://www.vg-wiesbaden-justiz.hessen.de>
 Die Einreichung elektronischer Dokumente ist in den zugelassenen Verfahren möglich, siehe Internetseite des Gerichts.
 Hinweise zum Datenschutz unter: <https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de/VG-Wiesbaden>. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.
 Sie erreichen das Gericht mit den Bussen der Linien 3,6,33, Haltestelle Weldenbornstraße.

Sprechzeiten
 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 und nach Vereinbarung

- 2 -

Die Aussetzung der Vollziehung erfolgt aber ausweislich Ihres Schreibens vom 25.03.2020 vorliegend nur vorübergehend angesichts der Corona-Krise und den damit einhergehenden Grenzsicherungen und Einreiseverboten und nicht, um den Ausgang des Rechtsbehelfs abzuwarten. Dies ist vom Dublin-System nicht vorgesehen. Eine Überstellung über die Sechsmonatsfrist hinaus ist nach der Dublin III-VO nur im Falle eines Rechtsbehelfs mit aufschiebender Wirkung oder im Falle der Verlängerung der Überstellungsfrist aus den in Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO genannten Gründen (Inhaftierung, Flüchtigkeit). Die Corona-bedingten Grenzsicherungen und Reisebeschränkungen dürften unter keine der genannten Alternativen fallen.

Frist zur Stellungnahme: 3 Wochen

Mit freundlichen Grüßen

D III,
Richterin am VG

Beglaubigt

Schilling
Justizbeschäftigte

